

electus et per r. p. dominum Iulianum cardinalem apostolice sedis per Germaniam
legatum presidentem in sacro Basiliensi concilio ac per ipsum universale concilium⁴⁾
5 et sanctissimum patrem Eugenium papam quartum confirmatus⁵⁾ non interfui illi
iudicio prescripto personaliter propter dietam, que celebrabatur in Sancto Gowaro
pro pace ecclesie Treuerensis inter duos contententes, scilicet dominos Rabanum
episcopum Spirensensem translatum apostolica auctoritate et Vlricum de Manderscheid,
qui se pro electo et possessore gerebat. Sed audita relatione iudicii ipsum approbavi et
10 hinc ad perpetuam rei memoriam hanc narrationis et approbacionis seriem ego Nicolaus
prepositus antedictus propria manu scripsi.

¹⁾ Die Handschrift mit Urbarialien, Urkunden- und Aktenabschriften über Besitz und Einkünfte der Propstei entstand unter Propst Elias (1331–1347). Ausführliche Beschreibung bei Lamprecht, Wirtschaftsleben II 767, sowie Gappenschlag a.a.O. 9. Soweit die verschiedenen Eintragungen von der Hand des NvK undatiert sind, werden sie weiter unten im Anschluß an die datierte Eintragung von 1439 VII 2 zusammengestellt.

²⁾ Es fällt ein Urteil gegen den Pächter von Randeck in Moselkern, der sich wegen Weinmißwachs weigerte, die Pacht zu zahlen, und setzte fest, daß ohne Wissen und Zustimmung von Propst und Kapitel keine Pachtgüter, die von der Münstermaifelder Kirche abhingen, verkauft oder entfremdet werden dürften, insbesondere nicht an Nichtadlige und -ritterliche. Als Jahresdatum ist zwar angegeben: millesimoquadragesimotricesimoquinto, doch paßt der angegebene Tag dies mercurii prima mensis decembris nicht nach 1435, sondern nach 1434, wofür auch das Pontifikatsjahr — Eugenii . . . anno quarto — weist. Der Akt fand also 1434 XII 1 statt, was Gappenschlag-Schmidt a.a.O. nicht erkannt haben. — Druck des Dingprotokolls bei Lamprecht, Wirtschaftsleben III 525.

³⁾ Irrtum des NvK, da das Ding 1434 stattfand, also noch vor seiner Propstzeit. NvK übernahm offensichtlich die im Protokoll angegebene Jahreszahl in Unkenntnis ihrer Irrigkeit, hatte demnach auch keinerlei Kenntnis, wann der von ihm bestätigte Akt eigentlich stattgefunden hatte. Das läßt kaum annehmen, daß er die Eintragung unmittelbar nach 1435 XII 1 vornahm. Sie ist wahrscheinlich erst einige Jahre später erfolgt; die zeitliche Differenz würde den Irrtum verständlich machen. 1435|36 hätte NvK als Sachwalter Ulrichs von Manderscheid nicht so distanziert über ihn gesprochen, wie in der Niederschrift (s. weiter unten). Seine Ausdrucksweise legt es nahe, zum Zeitpunkt der Abfassung Ulrichs Tod voranzusetzen. Ulrich starb 1438 X 18. Seit März 1436 ist zudem bis 1438 kein Aufenthalt des NvK im Rheinland belegt, was allerdings die Möglichkeit eines kurzen Aufenthalts, etwa Anfang 1437, nicht ausschließt. Wenn er sich durch das Pachtgeding über den Fall berichten ließ (s. u.), so könnte das vielleicht 1438 XII 1 gewesen sein; s. u. zu diesem Datum. Es legt sich nahe, die Eintragung Nr. 249 in die Zeit seiner Eintragung von 1438 XII 1 im Propsteibuch a.a.O. f. 1^o zu rücken (s. u. unter diesem Datum). Er hätte dann das Protokoll bei der Durchsicht des Buches vorgefunden und geglaubt, das Ding habe 1435 XII 1 stattgefunden, als er wegen der St. Goarer Verhandlungen tatsächlich abwesend war. Soweit die notwendige Erläuterung für die schon bei Meuthen, Pfründen 31, vorgenommene spätere Datierung der Eintragung, womit der von Gappenschlag 9 erhobene Einwand mangelnder Begründung entfällt. Das dort angeführte Argument der cusanischen Schriftentwicklung ist m.E. für einen Zeitraum von weniger als 3 Jahren in dieser seiner Lebensperiode nicht mehr anwendbar.

⁴⁾ Vgl. Nr. 246 und Nr. 248.

⁵⁾ Vgl. Nr. 236.

1435 Dezember 7, St. Goar.

Nr. 250

Eb. Raban von Trier. Kundgabe über die Ernennung von Schiedsrichtern im Streit mit Ulrich. NvK als Vertreter Ulrichs.

Kop. als Insert in einer Kundgabe der Ebb. Dietrich von Mainz und Köln 1435 XII 17: KOBLENZ, StA, I A 7136 (Or.); (gleichzeitig): ROM, Bibl. Vat., Ottobon. lat. 2745 f. 301^r–304^r; (15. Jb.): WÜRZBURG, StA, Mainzer Ingrossaturbücher 22 f. 163^r–166^r und 28a f. 115^r–118^r; (18. Jb.): TRIER, Bistumsarchiv, 95 Nr. 314 S. 493–510.

Druck: Würdtwein, Nova subsidia II 16–26.

Erw.: Vansteenberghe 59; Meuthen, Trierer Schisma 54 Nr. 115 und 247f.

Er bekundet u. a., daß die als Schiedsrichter zur Befriedung der Trierer Kirche eingesetzten Ebb. Dietrich von Mainz und Köln und B. Friedrich von Worms¹⁾ neun nachstehende Personen bestimmt haben, die auf Neujahr zu Koblenz eine Vereinbarung über die zukünftige Regierung des Stiftes treffen sollen, welche sie den Dreien dann mitzuteilen haben. Es sind dies: Friedrich von Kröv, Dompropst zu Trier, Meister Christian von Erpel, in keiserlichen rechten doctor, Dietrich Knebel, Domberr zu Mainz, Meister Ludwig von Ast, in beiden rechten doctor, Meister Otto von Stein, in geistlichen rechten doctor, Wiprecht von Helmstadt, Ritter, Meister Clas Cuse, doctor in geistlichen rechten, Heinrich von Fleckenstein, Johann Boos von Waldeck der Alte.

7 Clas Cuse: Claus Cusa *Ottob.* geistlichen rechten: geystlichem recht *Ottob.*

¹⁾ Dieser fehlt in der Kopie *Ottob.*

1435 Dezember 7, St. Goar.

Nr. 251

Ulrich, Elekt von Trier. Kundgabe über die Ernennung von Schiedsrichtern im Streit mit Raban. NvK als Vertreter Ulrichs.

Kop. (15. Jb.): WÜRZBURG, StA, Mainzer Ingrossaturbücher 22 f. 166^v–169^r und 28 a f. 118^v–121^r.

Druck: Würdtwein II 4–14.

Wie Erzbischof Raban vom gleichen Tage. Darunter Meister Clas von Cuse, doctor in geistlichem rechte.¹⁾

¹⁾ 1436 II 7 wurde der Schiedsspruch ausgestellt; KOBLENZ, StA, 1 A 7242–44; Würdtwein II 52–63. Neben den drei Schiedsmännern siegelten nur sechs der neun Unterhändler. Es fehlen die Vertrauensleute Ulrichs, so auch NvK. Über den ersten Artikel, der Raban als rechtmäßigen Erzbischof anerkannte, konnte nämlich keine Einigung erzielt werden. Auf diese Weise distanziierten sich Ulrichs Anhänger von dem Eingeständnis der Rechtmäßigkeit Rabans. S. dazu Meuthen, Trierer Schisma 250.

1435 Dezember 16, Basel.

Nr. 252

Konzilsprotokoll. NvK als Deputierter in der Rigaer Streitsache.

Kop.: PARIS, Bibl. Nat., lat. 15624 (s. dazu Nr. 102 und Nr. 234) f. 136^v.

Druck: CB III 593.

Erw.: Dombrowski, Beziehungen 168; Vansteenbergh 58; Maschke, Nikolaus von Cusa 417; Maschke, NvK und der Deutsche Orden 29 (Neudr. 119); Meuthen, Trierer Schisma 247.

Generalkongregation. Verlesung und Beschließung eines Konkordats des Zwölferausschusses, daß in Übereinstimmung aller Deputationen in der Klagesache von Erzbischof und Propst, Dekan und Kapitel von Riga gegen Meister, Komture und Brüder des Deutschen Ordens in Livland der abwesende decanus Confluencie (NvK) durch den Bischof von Dax ersetzt wird.¹⁾

¹⁾ S. o. Nr. 247.

1436 März 2, Basel.

Nr. 253

Konzilsprotokoll. NvK als gewählter Konzilsrichter.

Kop.: PARIS, Bibl. Nat., lat. 15624 (dazu s. o. Nr. 102 und Nr. 234) f. 175^v.

Druck: CB IV 71.

Erw.: Vansteenbergh 59f.; Meuthen, Trierer Schisma 257.

Generalkongregation. Verabschiedung eines Konkordats des Zwölferausschusses ad eligendum iudices. Unter den dreien von der deputacio fidei Gewählten: magister N. de Cusa. Eorum potestas a die prestandi iuramenti duret usque tres menses inclusive.